



Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. Bad Rappenau, Bergstr. 14, 74906 Bad Rappenau

Satzung

Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V.. Der Vereinssitz befindet sich in Bad Rappenau (74906 Bad Rappenau, Bergstr. 14).
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Zweck wird durch die Schaffung flexibler Betreuungsangebote für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, verwirklicht.

Der Vereinszweck wird durch die Inbetriebnahme des Waldkindergartens, als eine Kindertageseinrichtung, die eine Betreuungs- und Bildungseinrichtung für U3 und Ü3 Kinder anbietet, erfüllt. Unsere Zielsetzung ist die Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder im Alter von 1 ½ bis 7 Jahren in der freien Natur.

Der Waldkindergarten bietet eine Naturerlebnisgruppe für die Kinder von 4 bis 7 Jahren, sowie ein Waldspielkreis von 1 ½ bis 3 Jahren an. Das letztere kann auch als Vorstufe für den Waldkindergarten dienen. Die oben erwähnten Zusatzangebote finden außerhalb der Betreuungszeiten des Waldkindergartens statt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine



Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. Bad Rappenau, Bergstr. 14, 74906 Bad Rappenau

Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und Fördermitglieder.
- (2) Die Eltern, die Ihr Kind im Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. anmelden, schließen gleichzeitig eine aktive Mitgliedschaft /Familienmitgliedschaft ab. Die Fördermitglieder sind alle anderen Interessenten die durch einen selbstbestimmten Betrag den Waldkindergarten fördern möchten.
- (3) Aktive Mitglieder sind Eltern /Elternteile, die das Betreuungsangebot des Vereins nutzen wollen, nutzen oder genutzt haben. Mitarbeiter des Vereins können Mitglieder werden.
- (4) Fördermitglieder sind alle anderen natürlichen Personen, juristische Personen sowie Verbände oder Personenvereinigungen.
- (5) Für den Besuch der Naturerlebnisgruppe sowie des Waldspielkreises ist die Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend erforderlich. Der Besuch der Kurse ist mitgliedsbeitragsfrei.

§ 3 A Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung erkennt der Beantragende die Satzung des Vereins an. Dem Mitglied ist auf Verlangen eine Mehrfertigung der Satzung auszuhändigen.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet sein.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt
 - a) durch den Tod
 - b) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung erklärten Austritt mit Ablauf des jeweiligen Jahres. Bei aktiven Mitgliedern frühestens mit Beendigung des Betreuungsvertrages.
 - c) durch Ausschluss; der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens drei Monaten nach Fälligkeit im Rückstand ist,
 - bei grobem Verstoß oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung.

Bevor ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden kann, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über den Ausschluss des Mitglieds wird dann bei der



Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. Bad Rappenau, Bergstr. 14, 74906 Bad Rappenau

nächsten Mitgliederversammlung entschieden, wobei dem Mitglied nochmals Gelegenheit zur Rechtfertigung seines Vorgehens vor allen Mitgliedern gegeben werden muss. Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschluss zu entscheiden. Wird der Ausschluss in der Mitgliederversammlung bestätigt, ist dieser endgültig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte und Funktionen des Mitglieds. Das Mitglied hat alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Vorstand herauszugeben. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind sofort fällig. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 3 B Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (1) Abgesehen von den Fördermitgliedern ist jedes Mitglied berechtigt, sein(e) Kind(er) im Rahmen des Betreuungsangebotes betreuen zu lassen.
- (2) Jedes Mitglied kann an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Anwesenheits-, Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat eine Stimme.
- (3) Jede Familienmitgliedschaft / aktive Mitglieder gibt eine Stimme.
- (4) Fördermitglieder / passiven Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (7) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung, die auch Umlagen und sonstige Leistungen vorsehen kann, festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Bestellung und Abwahl von Vorstandmitgliedern



Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. Bad Rappenau, Bergstr. 14, 74906 Bad Rappenau

- Entlastungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung des Betreuungsbeitrags
- Satzungsänderung
- Festlegung der Kursgebühren für die Naturerlebnisgruppe und Waldspielkreis
- Auflösung des Vereins
- Genehmigung des Jahresabschlusses

§ 6.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen davor schriftlich per Post oder Email, sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Mitteilungsblatt der großen Kreisstadt Bad Rappenau sowie Wimpfener Heimatbote) jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung
 - Geschäftsbericht durch den 1. Vorsitzenden
 - Kassenbericht durch den Schatzmeister
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Rahmenbedingungen des Wirtschaftsplanes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Neuwahlen
 - Satzungsänderung
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet der Vorstand. Anträge zu Satzungsänderungen können keinesfalls nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. Bad Rappenau, Bergstr. 14, 74906 Bad Rappenau

- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 und für die Höhe des Betreuungsgeldes von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnen die Vorsitzenden entsprechend. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (9) Beschlüsse werden den Mitgliedern durch den Aushang im Waldkindergarten, per Post und /oder Email zugänglich gemacht.

§ 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Sie findet statt, wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB besteht aus
 - a. der / dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der / dem 2. Vorsitzenden,
 - c. der / dem Kassenwart,
- (2) Die Mitglieder des Vorstand sind Vorstände gem. § 26 BGB und jeder allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre bestellt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- (4) Der 1. Vorsitzende wird durch Beschluss (Wahl) in der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahreszahlen, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in den geraden Jahreszahlen gewählt.
- (5) Wählbar sind alle aktiven Mitglieder.



Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. Bad Rappenau, Bergstr. 14, 74906 Bad Rappenau

§7 A Die Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand verteilt unter sich die Aufgaben u.a.
- (2) Der Kassenwart ist zudem zur ordnungsgemäßen Führung der Kasse, zur Einbeziehung der Beiträge sowie zur Begleichung der genehmigten Ausgaben und zur Fertigung der Jahresabschlüsse verpflichtet. Der Kassenwart kann sich zur Abwicklung seiner Geschäfte weitere Mitarbeiter insbesondere der Geschäftsführer bedienen. Der Kassenwart erhält nach Neuwahlen eine Einführung und Einarbeitungszeit von Seiten des Vorstands.
- (3) Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart einzuberufen. Eine einwöchige Frist sollte eingehalten werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben verteilt werden.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus oder kann der Vorstand nicht vollständig besetzt werden, werden seine Aufgaben einem oder mehreren der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung.

§ 7 B Beendigung des Vorstands

Ein Vorstandsamt endet

- a. durch den Tod,
- b. mit dem Ausscheiden aus dem Verein,
- c. bei Amtsniederlegung
- d. mit dem Ablauf der Amtszeit, für die er gewählt wurde, jedoch nicht vor einer satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes



Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. Bad Rappenau, Bergstr. 14, 74906 Bad Rappenau

- e. durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass durch Neuwahl eine Ersatzbestellung stattfindet.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a. die Mitglieder des Vorstands,
 - b. der Schriftführer
 - c. ein Elternvertreter aus jeder Betreuungsform, wie Naturerlebnisgruppe und Waldspielkreis sowie ein Elternbeirat aus dem Waldkindergarten. Ein Elternbeirat bildet sich durch den 1. und 2. Elternbeirat.
 - d. die pädagogische Leitung als Vertretung der Erzieher/innen
 - e. die Geschäftsführung
 - f. der Festausschuss
1. Der Erweiterte Vorstand gibt sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand eine Ordnung.
 2. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden von jedem Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung jeden zweiten Monat, mindestens jedoch viermal im Jahr einberufen. Wesentliche Ergebnisse und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
 3. Alle Mitglieder der Erweiterten Vorstandschaft haben gleiches Stimmrecht und können in begründeten Einzelfällen und Abwesenheit auch schriftlich von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
 4. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender des Erweiterten Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes, dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertreten.

§ 8 A Die Aufgaben des Erweiterten Vorstands

1. Den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen
2. Genehmigung des Wirtschaftsplans



Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. Bad Rappenau, Bergstr. 14, 74906 Bad Rappenau

3. Gegenseitige Information über das Vereinsgeschehen.

§ 9 Geschäftsstelle /Geschäftsführung / Pädagogische Leitung

Der Verein unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung sowie die pädagogische Leitung werden vom Vorstand bestellt und leiten die Geschäftsstelle. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die pädagogische Leitung nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend und an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands stimmberechtigt teil. Die Geschäftsführung und die pädagogische Leitung sind an die Weisungen des Vorstands gebunden. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die pädagogische Leitung erhalten auf Grundlage gesondert zu schließender Anstellungsverträge eine angemessene Vergütung für die von ihnen wahrgenommenen Tätigkeiten.

§ 10 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die Mitglieder sein müssen. Sie werden jährlich auf der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch zu überprüfen, die durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitglieder-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten. Auf die Kassenprüfer kann verzichtet werden, wenn der Vorstand einen testierten Jahresabschluss vorlegt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Zweck der Versammlung muss allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme der Einrichtungsgegenstände und der Spielsachen an Lebenshilfe e.V., in 67098 Bad Dürkheim, Sägmühle 13, der er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Einrichtungen und Spielsachen gehen an die Einrichtung „Johannesanstalt Mosbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neckarburkener Straße 2-4, in 74821 Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.



Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. Bad Rappenau, Bergstr. 14, 74906 Bad Rappenau

Diese Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.12.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft. In der jeweiligen Fassung gültig ab 15.12.2015.

Bad Rappenau, 15.12.2015